

# Gebührentarif

7.01b

zur Gebührensatzung für den  
Rettungsdienst der Stadt Essen  
vom 11. Juni 1981,  
zuletzt geändert mit Satzung  
vom 29. Januar 1991

STADT  
ESSEN

1. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes zur Versorgung von Kranken und Notfallpatienten		DM
1.1 Krankentransportwagen		
1.1.1 Beförderung einer Person		160,00
1.1.2 Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug	je Person	100,00
1.1.3 aus ärztl. Sicht notwendige Weiterfahrt (keine Rückfahrt) in demselben Krankentransportwagen je Person halbe Gebühr nach Ziffer 1.1.1 bzw. 1.1.2 zzgl. Gebühr für Wartezeit gem. Ziffer 4		
1.1.4 Entlassungs-, Verlegungs- und Untersuchungstransporte aus/für Krankenhäuser(n) und Transport von Dialysepatienten/Beförderung einer Person		80,00
Zu den Transporten nach Ziffer 1.1.4 zählen nicht Transporte mit einem bestellten Rettungswagen, Rettungstransporte, Notarzteinsätze, Arztein-sätze mit Intensiv-Inkubator und Infektions-transporte.		
1.1.5 Rückfahrt bei Transporten gem. Ziffer 1.1.4		80,00
1.1.6 Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug gem. Ziffern 1.1.4 bzw. 1.1.5	je Person	60,00
1.2 Rettungswagen		
1.2.1 Beförderung einer Person		425,00
1.2.2 Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug	je Person	260,00
1.2.3 aus ärztl. Sicht notwendige Weiterfahrt (keine Rückfahrt) in demselben Krankentransportwagen je Person halbe Gebühr nach Ziffer 1.2.1 bzw. 1.2.2 zzgl. Gebühr für Wartezeit gem. Ziffer 4		
2. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes zur Versorgung von Kranken- und Notfallpatienten		
2.1.1 Beförderung einer Person in einem Krankentransport- oder Rettungswagen zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffern 1.1.1 bzw. 1.2.1 für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer		2,50
2.1.2 Beförderung mehrerer Personen in einem Krankentransport- oder Rettungswagen zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffern 1.1.2 bzw. 1.2.2 für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer	je Person	1,65
2.1.3 Soweit Tage- oder Übernachtungsgelder nach dem geltenden Reisekostenrecht zu zahlen sind, werden diese Kosten neben den Gebühren nach Ziffern 2.1.1 bzw. 2.1.2 anteilig gesondert berechnet.		
2.1.4 Entlassungs- und Verlegungstransporte aus Krankenhäusern mit einem Krankentransportwagen/Beförderung einer Person		160,00
zusätzlich zu der Gebühr für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer		2,50

2.1.5 Beförderung mehrerer Personen bei einem Transport nach Ziffer 2.1.4	je Person	100,00
zusätzlich zu der Gebühr für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer	je Person	1,65
2.1.6 Untersuchungsfahrten für Krankenhäuser/ Beförderung einer Person		80,00
zusätzlich zu der Gebühr für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer		2,50
2.1.7 Rückfahrt bei Transporten nach Ziffer 2.1.6		80,00
zusätzlich zu der Gebühr für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer		2,50
zzgl. Gebühr für Wartezeit nach Ziffer 4		
2.1.8 Beförderung mehrerer Personen bei Transporten in einem Fahrzeug nach Ziffern 2.1.6 bzw. 2.1.7	je Person	60,00
zusätzlich zu der Gebühr für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Kilometer	je Person	1,65
und Gebühr für Wartezeit nach Ziffer 4		
3. Notarzteinsatz zur Behandlung von Notfallpatienten und Arzteinsatz mit Intensiv-Inkubator		
3.1 Behandlung je Person		560,00
Neben dieser Gebühr wird zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 1.2.1, 1.2.2 bzw. 5.2 berechnet		
3.2 Bei Transporten zu Ziffer 3.1 werden zusätzlich zu der Gebühr für jeden auswärts gefahrenen Kilometer		
bei einer Person		2,50
bei mehreren Personen in einem Fahrzeug	je Person	1,65
berechnet.		
4. Wartezeit von mehr als 30 Minuten für je angefangene halbe Stunde		40,00
5. Nicht benutzte Krankenkraftwagen		
5.1 Bereitstellung eines Krankenkraftwagens bei Nichtinanspruchnahme je Stunde		110,00
5.2 Ausfahrt eines bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen Krankenkraftwagens		110,00
6. Desinfektion eines Krankenkraftwagens		80,00
7. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Beförderung von Ärzten		
7.1 innerhalb des Stadtgebietes		110,00
7.2 außerhalb des Stadtgebietes Gebühr nach Ziffer 7.1 zzgl. je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes		1,65

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 12.06.1981 Seite 179

vom 08.04.1982 Seite 125 (Streichung § 7 Abs. 2)

vom 01.07.1983 Seite 169 (Neufassung des Gebührentarifs)

vom 29.06.1984 Seite 181 (Änderung des Gebührentarifs Nr. 3.1, 3.2, 6, 9)

vom 04.10.1985 Seite 369 (Änderung des Gebührentarifs Nr. 1, 2, 3, 9)

vom 01.02.1991 Seite 30 (Änderung des Gebührentarifs Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7)